

Baubeschreibung

- Instandsetzung des Korrosionsschutzes an den MLK-Brücken Nr. 148 und 150

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	2
1.1.	Auszuführende Leistungen	2
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	2
1.3.	Gleichzeitig laufende Baumaßnahmen	2
2.	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	2
2.1.	Lage der Baustellen	2
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	3
2.3.	Zugänge, Zufahrten zur Baustelle	3
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten	3
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	3
2.6.	Oberflächenwässer	4
2.7.	Witterungsverhältnisse	4
2.8.	Zu schützende Bereiche und Objekte	4
2.9.	Anlagen im Baugelände	5
2.10.	Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle	5
3.	Ausführung der Bauleistung	5
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	5
3.2.	Bauablauf	6
3.3.	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	6
3.4.	Baustelleneinrichtung	7
3.5.	Baubeihelfe	7
3.6.	Stoffe und Bauteile	7
3.7.	Abfälle und Deponierung	7
3.8.	Beweissicherung	8
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	8
3.10.	Belastungsannahmen	8
3.11.	Aufmaßverfahren	8
3.12.	Prüfungen und Nachweise	9
4.	Angaben zum Leistungsverzeichnis	9
5.	Ausführungsunterlagen	9
5.1.	Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen	9
5.2.	Vom AN aufzustellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	10
6.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	10

Baubeschreibung

- Instandsetzung des Korrosionsschutzes an den MLK-Brücken Nr. 148 und 150

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Die MLK-Brücken Nr. 148 und 150 wurden in den Jahren 1984 (Br. 148) bzw. 1987 (Br. 150) gebaut. Beide Brücken sind Stabbogenbrücken mit stählerner Fahrbahnplatte mit einer ca. 7 – 8 cm starken Asphaltdecke. Während die Brücke 148 einen Wirtschaftsweg überführt, quert mittels Brücke 150 eine Kreisstraße den Mittellandkanal.

Bei beiden Bauwerken ist eine Vollerneuerung des Korrosionsschutzes im Schutze einer Einhausung durchzuführen. Die Arbeiten erfolgen unter Vollsperrung des überführten Verkehrsweges, die zugehörigen Verkehrssicherungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer zu erbringen.

Auf der Wasserstraße ist während der gesamten Bauzeit jeweils ein einspuriger Verkehr zuzulassen, die verkehrsregulierenden Maßnahmen auf der Wasserstraße werden auftraggeberseitig eingerichtet. Das Betreiben und Überwachen der Einrichtungen obliegt dem Auftragnehmer.

An beiden Brückenbauwerken sind Straßenbaumaßnahmen durchzuführen. Die Asphaltdeckschicht der Fahrbahn ist jeweils zu erneuern. Darüber hinaus ist im Bereich der Brücke Nr. 150 und deren Brückenrampen ist das veraltete Schutzplankensystem durch ein neues zu ersetzen. Ferner sind an beiden Brücken in geringem Umfang Stahlbauarbeiten auszuführen.

Zu den Leistungen des Auftragnehmers zählt neben den baulichen Maßnahmen auch die gesamte erforderliche technische Bearbeitung für die Instandsetzungsarbeiten.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Im Vorfeld der Arbeiten wurde ein Schadstoffgutachten bezüglich der Altanstriche und Fugenvergussmassen erstellt, dass den Ausschreibungsunterlagen beiliegt.

Zur Übernahme der Strahlmittelabfälle wurde ein Vertrag geschlossen mit dem Entsorgungsunternehmen G.A.A.-Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung Barenburg mbH, Schlager Damm 5, 27245 Barenburg. Das Material ist dorthin zu transportieren.

1.3. Gleichzeitig laufende Baumaßnahmen

Planmäßig finden in den Brückenbereichen keine weiteren Arbeiten statt. Durch den zuständigen Außenbezirk des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann es im Baubereich zu Arbeiten im Rahmen der Streckenunterhaltung oder im Rahmen von Noteinsätzen kommen. Soweit möglich, werden diese Einsätze rechtzeitig mit dem Auftragnehmer (AN) abgestimmt.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1. Lage der Baustellen

Die Brücke 148 überführt den *Tannenweg* in Bückeburg-Nordholz über den MLK, dieser mündet hinter dem nördlichen Widerlager in einen Waldweg. Die Durchfahrt ist durch eine Schranke am nördlichen Brückenwiderlager gesperrt, die Baustelle ist grundsätzlich nur über die südliche Brückenrampe zu erreichen.

Brücke 150 ist die MLK-Querung im Zuge der K 3 als *Meinser Straße* in Bückeburg-Meinsen. Näheres ist den beiliegenden Lage- bzw. Übersichtslageplänen zu entnehmen.

Baubeschreibung

- Instandsetzung des Korrosionsschutzes an den MLK-Brücken Nr. 148 und 150

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Beide Brücken sind über öffentliche Straßen zu erreichen.

2.3. Zugänge, Zufahrten zur Baustelle

Die Brücke 150 ist von beiden Seiten über die K3 erreichbar.

Die südliche Zufahrt zur Brücke 148 ist eine Sackgasse, von Norden gibt es keine öffentliche Zuwegung zur Br. 148. Die südliche Brückenrampe hat eine Breite von nur 5 m zwischen den Schutzplanken. Lediglich für die Strahlschuttentsorgung während der Bearbeitung der nördlichen Brückenhälfte gibt es eine Genehmigung des zuständigen Forstamtes, einen Waldweg zu nutzen, der in etwa parallel zum Betriebsweg verläuft und östlich der Br. 148 in Höhe Br. 149 auf die K1 mündet (siehe Lageplan Br. 148).

Eine Zuwegung zum Betriebsweg entlang des MLK ist an der Br. 148 auf der Südseite direkt westlich neben der Brückenrampe vorhanden. Der nördliche Betriebsweg ist von Westen über die Nordostrampe der Brücke 147 entlang der Liegehäfen Evesen I und II sowie die dazwischenliegende Wendestelle zu erreichen. Der nördliche Betriebsweg an der Br. 150 ist über eine Zufahrt von der nordöstlichen Brückenrampe aus erreichbar, der südliche Betriebsweg über Feldwege. Auf die Betriebswegzufahrten wird in den Lageplänen hingewiesen.

Die Betriebswegbefestigung besteht in der Regel aus einer wassergebundenen Schotterdecke, sie sind nur mit leichten Lkw befahrbar, die max. zul. Belastung beträgt 10 KN/m². Das Befahren ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (siehe Nr. 3.1).

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Trink-, Anmach- und Betriebswasser ist auf der Baustelle nicht vorhanden. Die Beschaffung hat durch den AN, auf eigene Kosten zu erfolgen.

Ein Abwasseranschluss ist auf der Baustelle nicht vorhanden. Abwasser von Strahl- und Reinigungsarbeiten darf nicht in den Mittellandkanal oder andere öffentliche Gewässer eingeleitet werden. Die Ableitung des Abwassers über die vorhandenen Pflasterrinnen und Straßeneinläufe ist ebenfalls nicht zulässig, da diese gleichfalls in den MLK entwässern.

Die Entsorgung von anfallendem Schmutzwasser ist Sache des AN und einzukalkulieren.

Strom-Anschlüsse sind im Baustellenbereich nicht vorhanden. Der AN hat eigenverantwortlich für die Versorgung der Baustelle mit Strom / Energie zu sorgen und die damit verbundenen Aufwendungen einschl. Verbrauchskosten in die betreffenden Einheitspreise einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Dem AN können im Bereich der Baustellen nur sehr begrenzt Werk- und Lagerplätze auf dem Gelände der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebswege am MLK sind etwa 3 bis 4 m breit und grundsätzlich für Betriebsfahrzeuge der WSV und als Geh- und Radwege freizuhalten. Sofern vor den Brückenwiderlagern Arbeits- und Schutzgerüste aufgestellt werden, die die Durchfahrt für Betriebsfahrzeuge einschränken, ist dies mit dem Auftraggeber (AG) abzustimmen. Die Durchgängigkeit für Radfahrer und Fußgänger ist in jedem Fall zu gewährleisten. An der Br. 148 liegen sehr beengte Platzverhältnisse vor, hier kann nur eine kleinere Fläche westlich neben dem Brückenwiderlager Süd

Baubeschreibung

- Instandsetzung des Korrosionsschutzes an den MLK-Brücken Nr. 148 und 150

zur Verfügung gestellt werden. In sehr geringem Maße steht noch Lagerfläche zwischen Absperrschranke am Brücken-WL Nord und Waldwegkurve zur Verfügung, Baucontainer sind dort jedoch nicht erlaubt. Langholztransporte auf dem Waldweg müssen die Kurve vor dem nördlichen Brückenwiderlager problemlos passieren können. An der Br. 150 bieten sich die Brückentrampen als Baustelleneinrichtungsfläche an. Zu berücksichtigen ist dort, dass der Stellplatz für Strahlschuttmulden vom Anfahrtsweg des Entsorgers abhängig zu wählen ist.

Vom AN darüber hinaus benötigte Flächen sind von ihm auf seine Kosten anzumieten.

Vor Baubeginn erfolgt die Übergabe des Baufeldes an den AN, eine Zustandsfeststellung (VOB/B § 3 (4)) muss durchgeführt werden. Die Übergabe ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom AG und AN unterzeichnet wird. Der AN ist verpflichtet, die ihm überlassenen Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten dem ursprünglichen Zustand entsprechend zurückzugeben.

2.6. Oberflächenwässer

Das anfallende Niederschlagswasser ist schadlos abzuleiten. Für die Ableitung während der Bauphase ist der AN verantwortlich. Schäden, die durch nicht sachgemäßes Ableiten des Oberflächenwassers verursacht werden, gehen zu Lasten des AN. Hilfskonstruktionen für das Ableiten von Oberflächenwasser sind eigenverantwortlich herzustellen und vorzuhalten. Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.7. Witterungsverhältnisse

Es gelten die allgemeinen Regelungen der VOB.

2.8. Zu schützende Bereiche und Objekte

Angrenzende Bauteile sind vor Beschädigung zu schützen. Verunreinigungen durch Farben sind sofort zu beseitigen.

Kabel und Leitungen

In den Betriebswegen beidseitig des Mittellandkanals verlaufen Kabeltrassen (Cu-/LwL-Kabel). Sofern Erdarbeiten ausgeführt werden (z. B. Gerüstgründung), ist vorher zwingend der AG zu benachrichtigen, um die genaue Kabellage einzumessen und oberirdisch zu markieren. Die Leitungen einschl. vorhandener Schutzrohre sind vor Beschädigung zu schützen. Leistungen dafür sind in die vorhandenen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Unter den Brückenüberbauten verlaufen in Brückenlängsrichtung diverse Leitungen, die durch die Kammerwände und unterirdisch weitergeführt werden. Diese sind vor Beschädigungen jeglicher Art zu schützen sind. Eine Zusammenstellung ist als Anlage in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

Natur- und Landschaftsschutz

Im Bereich der Brückenbauwerke liegen Wald- bzw. Grün- und Ackerflächen, die nicht geschädigt werden dürfen. Außerdem dürfen der Mittellandkanal und angrenzende Gewässer wie Bachläufe, Seitengräben etc. nicht verunreinigt werden.

Baubeschreibung

- Instandsetzung des Korrosionsschutzes an den MLK-Brücken Nr. 148 und 150

Sowohl land- als auch wasserseitig werden hohe Anforderungen an die Einhaltung der Natur- und Landschaftsschutzgesetze und Verordnungen gestellt. Die bestehenden Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Immissionsschutz

Alle vom AN eingesetzten Maschinen und Geräte müssen den zurzeit gültigen Immissions-schutzbestimmungen entsprechen.

2.9. Anlagen im Baugelände

An den Bauwerken sind Messpunkte vorhanden, die vor Beschädigungen zu schützen sind. Schäden an Messpunkten, die vom AN verursacht wurden, werden vom AG auf Kosten des AN beseitigt.

2.10. Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Straßenverkehr

Bei den im Zuge der Brücken den MLK kreuzenden Straßen, handelt es sich um öffentliche Verkehrswege. Verkehrseinschränkungen jeglicher Art sind mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden rechtzeitig abzustimmen.

Schiffsverkehr

Die Schifffahrt darf während der Ausführung der Bauarbeiten nicht über das abgestimmte Maß hinaus belästigt oder durch nicht genehmigte Einbauten eingeschränkt oder behindert werden.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Wasserstraße

Für Leistungen und Bauleistungen, die auf oder an den Wasserstraßen ausgeführt werden, gilt die „Binnenschifffahrtsstraßenordnung“ in der aktuellen Fassung. Jegliche Arbeiten, die die Schifffahrt bzw. die Sicherheit auf der Wasserstraße beeinträchtigen können, dürfen erst begonnen werden, wenn eine entsprechende Freigabe des WSA MLK/ESK vorliegt. Auf- und Abbau der Verkehrssicherung für die Schifffahrt erfolgt durch den AG.

Straßenverkehr

Die Arbeiten erfolgen grundsätzlich unter Vollsperrung des Verkehrs.

Für die verkehrsrechtliche Anordnung von verkehrslenkenden Maßnahme im Zuge der Bau- maßnahme an der MLK-Brücke Nr. 148 ist die Stadt Bückeburg zuständig ([ordnungs-
amt@bueckeburg.de](mailto:ordnungsamt@bueckeburg.de)), Ansprechperson ist dort Herr Schütte. Die Brücke Nr. 150 liegt diesbe- züglich in der Verantwortlichkeit des Landkreises Schaumburg ([baustellen@
schaumburg.de](mailto:baustellen@schaumburg.de)), dort ist Herr Hansel zuständig.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind jeweils rechtzeitig, min. 4 Wochen vor Beginn der Arbei- ten vom AN zu beantragen.

Baubeschreibung

- Instandsetzung des Korrosionsschutzes an den MLK-Brücken Nr. 148 und 150

Betriebsweg

Für die Betriebswege gilt die Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung (WaStrBAV) der GDWS. Die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Betriebswege liegt beim WSA MLK/ESK und ist in Abhängigkeit von den vorgesehenen Fahrzeugen für jedes Vorhaben gesondert zu beantragen. Im Baubereich ist hier ständig ein Durchgang für Fußgänger/Radfahrer von 1,50 m Breite frei zu halten und mittels Bauzaun gegen den Arbeitsbereich abzusichern.

3.2. Bauablauf

Bei der Planung des Bauablaufs hinsichtlich An- und Abtransport von Materialien ist zu beachten, dass die Brücke 148 nur einspurig befahrbar und grundsätzlich nur von Süden aus erreichbar ist – eine Ausnahme besteht für die Strahlschuttabfuhr (siehe 2.3).

Die Arbeiten an beiden Brücken sind grundsätzlich zeitgleich auszuführen. Bei der Fertigung und Vorlage von Ausführungsunterlagen ist für den AG eine Prüffrist von 5 Wochen zu berücksichtigen, daher sollte die technische Bearbeitung für die Arbeits- und Schutzgerüste möglichst frühzeitig nach der Auftragsvergabe beginnen. Ansonsten gelten die Ausführungsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit von montags bis freitags sind nicht vorgesehen und bedürfen unabhängig von gesetzlichen Regelungen der Zustimmung des AG.

Ein vorläufiger, grober Bauablaufplan (Balkenplan) ist bereits mit dem Angebot abzugeben, dieser wird nicht gesondert vergütet.

3.3. Sicherheits- und Gesundheitsschutz

AG-seitig wird davon ausgegangen, dass bei der Durchführung der Baumaßnahme mehrere Arbeitgeber nacheinander und/oder gleichzeitig auf einer Baustelle tätig sind und der Arbeitsumfang größer als 500 Personentage ist. Insofern sind die entsprechenden Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen.

Dem AN werden die Aufgaben des Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) gemäß BaustellV und RAB 30 für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme übertragen. Die Gestellung des SiGeKo hat nicht in Personalunion beim AN zu erfolgen. Es ist ein externer SiGeKo zu bestellen.

Der SiGeKo ist während der Bauzeit vom AN über die durchzuführenden Arbeiten fortlaufend zu informieren. Er hat während der Baudurchführung Baustellenbegehungen durchzuführen und, falls vom AG gefordert, an Besprechungen teilzunehmen (gem. RAB 30 Nr. 3.2).

Über die Baustellenbegehungen sind vom SiGeKo Protokolle zu fertigen dem AG unverzüglich vorzulegen.

Die Altbeschichtungen wurden im Vorfeld der Maßnahme analysiert, die Schadstoffbelastungen an beiden Brücken sind in dem den Vertragsunterlagen beiliegenden Gutachten des Labors Wessling dokumentiert. Daraus resultierenden Schutzeinrichtungen sind bei der jeweiligen Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind zu berücksichtigen.

Baubeschreibung

- Instandsetzung des Korrosionsschutzes an den MLK-Brücken Nr. 148 und 150

3.4. Baustelleneinrichtung

Für die aufgeführten Leistungen sind alle erforderlichen Geräte, Arbeitsunterkünfte, Schutzeinrichtungen, Bauhilfsmittel, Baubehelfe usw. in ausreichender Menge zum Einsatz zu bringen. Die Anzahl und Leistungsfähigkeit der eingesetzten Gerätschaften ist so zu bemessen, wie es zur ordnungsgemäßen Abarbeitung und Erfüllung der Arbeiten unter wirtschaftlichen und terminlichen Aspekten am dienlichsten ist.

3.5. Baubehelfe

Arbeitsgerüste und deren erforderliche Einhausungen oder Abplanungen, einschließlich Gründung, sind nach den geltenden Vorschriften, nach statischen, konstruktiven und sicherheitstechnischen Erfordernissen herzustellen und zu unterhalten. Auf die Vorgaben der ZTV-ING Teil 5 Abschnitt 3 wird an dieser Stelle besonders hingewiesen.

Für den Bauablauf erforderliche Baubehelfe sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß zu entfernen.

3.6. Stoffe und Bauteile

Zur Ausführung sind nur Stoffe und Bauteile zugelassen, die den aktuellen Vorschriften entsprechen und keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und angrenzende Bauteile haben.

Bei Verwendung von Mehrwegstrahlmitteln für die Oberflächenvorbereitung, muss die Aufbereitungsanlage geeignet sein, die Schadstoffe vom Strahlmittel zu trennen (ZTV-ING Teil 4-3).

Es sind nur Beschichtungsstoffe zugelassen, die in der BAST-Liste *Zusammenstellung der geprüften Beschichtungsstoffe nach den TL KOR Stahlbauten* aufgeführt sind.

3.7. Abfälle und Deponierung

Die im Rahmen der Strahlarbeiten zur Vorbereitung der Stahlbauteile für die Korrosionsschutzerneuerung anfallenden Stoffe sind gefährliche und nicht gefährliche Stoffe im Sinne des KrWG. Die gefährlichen Abfallstoffe enthalten je nach Bauwerk verschiedene Schadstoffe. Details sind dem Gutachten des Labors Wessling zu entnehmen. Gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ergeben sich folgenden Abfallschlüsselnummern:

Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten – 12 01 16*,
sonstige Strahlmittelabfälle – 12 01 17.

Der anfallende Strahlschutt ist vom AN in dichten, verschließbaren Absetzmulden (Deckelmulden) zu sammeln und jeweils zum Schichtende gegen unbefugten Zugriff sicher zu verschließen. Die Absetzcontainer sind dem Bauablauf entsprechend zu dem unter Nr. 1.2. benannten Entsorgungsunternehmen zu transportieren. Der Transport muss von einem zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden. Die Koordination von Transport und Übernahme durch den Entsorger obliegt dem AN. Die Gebühren der Abfallentsorgung werden durch den AG direkt mit dem Entsorgungsunternehmen abgerechnet.

Die Entsorgungsnachweise für die oben genannten Abfälle richten sich nach dem KrWG in Verbindung mit der NachwV, die elektronische Nachweisführung erfolgt über das System ZEDAL.

Baubeschreibung

- Instandsetzung des Korrosionsschutzes an den MLK-Brücken Nr. 148 und 150

Die Bearbeitung durch den AN umfasst die:

- Erstellung der „Verantwortlichen Erklärung“
- Erstellung der „Annahmeerklärung“
- Vorlage der „Behördlichen Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung“
- Vorlage der erforderlichen Transportgenehmigung
- Vorlage der Begleit- und Übernahmescheine

Sämtliche Kosten für die Dokumentation, die im Zusammenhang mit dem Transport der Abfälle zum Entsorger anfallen, sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Bei den straßenbaulichen Maßnahmen fallen Reststoffe insbesondere bei den Asphaltfräsarbeiten und den Schutzplankenarbeiten an. Dabei handelt es sich um Bitumengemische der Abfallschlüsselnr. 17 03 02 bzw. Stahlabfälle der Schlüsselnr. 17 04 05.

Der AN hat dem AG eine lückenlose, nachvollziehbare Dokumentation des Verbleibs der Abfallstoffe zu übergeben. Diese Leistung ist in die Einheitspreise der zugehörigen Positionen einzurechnen.

3.8. Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist gemeinsam mit dem Baubevollmächtigten des WSA MLK/ESK eine Beweissicherung der zur Benutzung vorgesehenen Straßen, Wege und sonstigen Flächen durchzuführen (siehe auch Nr. 2.5).

Falls bei der Durchführung der Arbeiten verdeckte Schäden und Mängel an den Bauteilen der Brücke sichtbar werden, ist das WSA bzw. dessen Baubevollmächtigter umgehend zu benachrichtigen. Die Schäden sind schriftlich und durch Fotos zu dokumentieren.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Alle vorhandenen und nicht zu bearbeitenden Bauwerksteile müssen gegen Schäden, Verschmutzung und sonstige Einflüsse geschützt werden. Reparatur- und Schadensersatzkosten, die auf vom AN verursachte Beschädigungen an angrenzenden Grundstücken, Böschungen, Bauwerksteilen und sonstigen Anlagen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN.

3.10. Belastungsannahmen

Die Brücken sind für folgende Brückenklassen bemessen:

- Br. 148: Brückenklasse 30 nach DIN 1072, Ausg. 1976
- Br. 150: Brückenklasse 30/30 nach DIN 1072, Ausg. 1985

Die zugehörigen Berechnungen sind den anliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen.

3.11. Aufmaßverfahren

Die Erstellung von Aufmaßblättern und sonstigen rechnungsbegründenden Unterlagen richtet sich nach Nr. 16 der ZVB/W.

Baubeschreibung

- Instandsetzung des Korrosionsschutzes an den MLK-Brücken Nr. 148 und 150

Rechnungsbegründende Unterlagen sind den Abschlagsrechnungen grundsätzlich beizufügen (VOB/B §14 (1)), ansonsten ist eine Rechnung nicht prüfbar und wird zurückgewiesen.

Änderungen zu dieser Vorgehensweise bedürfen der gemeinsamen Festlegung.

Angaben zur E-Rechnung (z.B. Leitweg-ID, Bestell- bzw. Behördennummer.) werden nach Auftragsvergabe mitgeteilt.

3.12. Prüfungen und Nachweise

Korrosionsschutzarbeiten richten sich grundsätzlich nach ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3, Protokolle sind analog Anhang B zu führen und zu übergeben. Technische Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter, Qualifikationsnachweis nach Nr. 5.2 etc. sind vor Ausführung der Arbeiten vorzulegen.

Der Umfang der Eigenüberwachungsprüfungen bei den Asphaltarbeiten richtet sich nach den ZTV-BEA-StB. Die Ergebnisprotokolle sind dem AG vorzulegen.

Die Übergabe sämtlicher Nachweise, ggf. in Kopie, ist einzurechnen und mit den Vertragspreisen abgegolten.

Vom neu einzubauenden Gussasphalt an der Brücke Nr. 150 sind zwei Rückstellproben für den AG zu nehmen und zu übergeben. Diese Leistung ist einzurechnen.

4. Angaben zum Leistungsverzeichnis

Zur technische Bearbeitung:

Zeichnungen sind mit Schriftfeld gemäß Muster in der *Richtlinie Datenlieferung* zu fertigen. Die in das Schriftfeld jeweils einzutragenden Kennziffern und sonstigen Angaben sind mit dem AG abzustimmen.

Zur Straßenverkehrssicherung an den Brücken:

Vor dem Einrichten der Baustelle ist dem AG die von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellte verkehrsrechtliche Anordnung einschließlich Umleitungsplan als Papiaerausfertigung oder digital zu übergeben. Die anfallenden Kosten sind in die entsprechende Position der Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Zu Schutzplankenarbeiten

Es gelten die Montageanleitungen und Empfehlungen der Gütegemeinschaft Schutzplanken.

5. Ausführungsunterlagen

5.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Den Ausschreibungsunterlagen werden folgende Unterlagen beigelegt:

- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Bestandsunterlagen
 - Übersichtspläne der Bauwerke
 - Bestandsstatiken der Überbauten
 - Anstrichflächenberechnungen

Baubeschreibung

- Instandsetzung des Korrosionsschutzes an den MLK-Brücken Nr. 148 und 150

- Geländerdarstellungen
- Schifffahrtszeichenpläne zur Verkehrslenkung der Schifffahrt
- Zusammenstellung der im Zuge der Brücken überführten Leitungen
- Schadstoffgutachten
- Fotodokumentation mit Überblick zur aktuellen baulichen Situation

Sämtliche weiteren Unterlagen, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, sind vom AN zu besorgen. Die Kosten dafür sind in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

5.2. Vom AN aufzustellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Unmittelbar nach Auftragsvergabe ist dem AG auf Anforderung die Mitteilung über die Bauleitung und Koordination gemäß Formblatt des Auftraggebers ausgefüllt zu übergeben.

Insbesondere folgende Unterlagen sind vom AN aufzustellen bzw. zu beschaffen:

- Bauzeitenplan mit Darstellung in welcher Reihenfolge und zu welchen Zeiten die wesentlichen Arbeiten durchgeführt werden
- Verkehrsrechtliche Anordnungen mit zugehörigen Beschilderungsplänen
- Technische Berechnungen und Arbeitsanweisungen sowie
- Ausführungszeichnungen für Gerüstbau und Instandsetzungsarbeiten
- Bestandszeichnungen nach Abschluss der Baumaßnahmen

Die vom AN zu besorgenden Ausführungsunterlagen sind dem AG mit einem Vorlauf von 5 Wochen zur Prüfung und Ausführungsfreigabe vorzulegen.

6. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es gelten die ZTV-ING (Stand 2025/08) mit den darin angeführten Normen und sonstigen technischen Regelwerken.

Für Fahrzeug-Rückhaltesysteme gelten die ZTV FRS (Ausg. 2013/Fassung 2017).

Asphaltarbeiten sind nach den ZTV BEA-StB (Ausg. 2009/Fassung 2013) in Verbindung mit den ZTV Asphalt-StB 07/13 und den darin aufgeführten technischen Regelwerken auszuführen.